

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.06.2016

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.13-24/16

Zulassungsnummer:

Z-43.13-355

Geltungsdauer

vom: **21. Juni 2016**

bis: **11. April 2019**

Antragsteller:

Max Blank GmbH

Klaus-Blank-Straße 1

91747 Westheim

Zulassungsgegenstand:

**Pelletboxen zur Verbrennung von Holzpellets in Brennräumen und Feuerstätten
der Firma Max Blank GmbH**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom
11. April 2014, ergänzt durch Bescheid vom 18. September 2015.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für Pelletboxen mit den in Tabelle 1 aufgeführten Bezeichnungen und Füllmengen zur Aufnahme und Verbrennung von Holzpellets. Die Pelletboxen dürfen nur in den in dieser Zulassung genannten Feuerstätten der Firma Max Blank GmbH eingebaut werden, die mit den nachstehend bezeichneten Brennräumen ausgestattet sind.

Tabelle 1: Bezeichnungen der Pelletboxen

Bezeichnung der Pelletbox	Bezeichnung Brennraum	Füllmenge
Pelletbox KO1	KO1	7,5 kg
Pelletbox KO2 XL	KO2	7,5 kg
Pelletbox KO2 S	KO2	3,8 kg
Pelletbox KO4 150, Pelletbox KO4 180 Pelletbox KO4 180+	KO4	2,3 kg 3,1 kg 2,7 kg
Pelletbox KO5 Variante A und B	KO5	2,1 kg
Pelletbox KO6	KO6-R und E ¹	2,2 kg
Pelletbox KO8-kombi	KO8	2,2 kg
Pelletbox KO9	KO9	2,1 kg

¹ R = rund und E = eckig

Das Einfüllen von Holzpellets in die Pelletboxen darf nur im kalten Zustand erfolgen. Die Pellets werden mit Anzündhilfen gezündet und brennen je nach Größe der Pelletbox 0,75 Stunden bis 1,5 Stunden. Ein mehrmaliges Befüllen der Pelletboxen mit Holzpellets ist nicht zulässig.

Die Pelletboxen unterscheiden sich in der Konstruktion, der Größe, dem Fassungsvermögen sowie den Materialien. Die Pelletboxen sind jeweils in Verbindung mit den zugehörigen Brennräumen nach den technischen Regeln für Feuerstätten für feste Brennstoffe geprüft und beurteilt worden. Feuerstätten mit Brennräumen der Bezeichnung KO1, KO2, KO4, KO6 KO8-kombi und KO9 dürfen entweder mit Scheitholz oder mit Pelletboxen nach Tabelle 1 betrieben werden. Feuerstätten mit den Brennräumen KO5 dürfen ausschließlich mit Pelletboxen nach Tabelle 1 betrieben werden. Beim Betrieb der Feuerstätten mit Brennräumen und eingesetzten Pelletboxen nach Tabelle 1 werden die Anforderungen des Immissions-schutzes erfüllt.

Raumluftunabhängige Feuerstätten, die bestimmungsgemäß mit Pelletboxen betrieben werden sollen, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2. Bestimmung für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Pelletboxen müssen den Angaben in den Anlagen 1 bis 3 entsprechen und bestehen im Wesentlichen aus Stahlblech, verschiedenen Ausführungen von Lochblechen (Einzelloch- oder Langloch), Streckmetall, Wellengitter, Rundstäben aus nichtrostendem Stahl mit den Werkstoff-Nrn. 1.4509 oder 1.4828 sowie hitzebeständiges Keramikglas verwendet.

Die Pelletboxen KO1, KO2 XL und KO2 S weisen einen rechteckigen Grundriss auf, an drei Seiten (links, rechts und hinten) sind die Boxen geschlossen, nach vorn und auf der Ober-

seite befindet sich teilweise hitzebeständiges Keramikglas. Die Unterseite besteht aus Rundstäben oder Lochblech.

Die Pelletboxen KO4 150, KO4 180, KO4 180+, KO5 Variante A und B KO6, KO8-kombi sowie KO9 haben zylindrische Bauformen. Ihre Abmessungen entsprechen den Angaben der Anlagen 1 bis 4. Die Pelletboxen KO4 150 und KO4 180 sind oben offen, auf der Box 180+ ist ein Deckel mit Scharnier angebracht, mit dem die Abbrandgeschwindigkeit beeinflusst werden kann. Die Pelletboxen KO5 haben oben einen abgesetzten Auflagerring mit Tragösen, alternativ mit klappbaren Bügelgriff (Eimer). Die Zylinder sind oben mit einer abnehmbaren Abdeckung, alternativ mit Scharnier versehen, welche nicht plan aufliegt sondern einen 10 mm Spalt belässt. Die Abdeckung hat eine kreisrunde Öffnung die den Durchmesser auf 80 mm reduziert. In der Öffnung liegt eine Verteilerscheibe mit 6 Bohrungen. Die Variante B entspricht der Variante A und hat zusätzlich einen planaufliegenden Deckel zum Verschließen der 80 mm Öffnung. Die Bedienung dieses Deckels erfolgt mittels eines Gestänges, welches aus dem Brennraum auf die Außenseite der Feuerstätte geführt wird. Bei der Pelletbox KO9 liegt auf der Oberseite eine runde Blendscheibe lose auf.

Die Pelletboxen müssen den Baumustern, die den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß den in der Anlage 1 bis 4 genannten Prüfberichten entsprechen.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Pelletboxen sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Verpackung

Jede Pelletbox ist gemeinsam mit einer Bedienungs- und Montageanleitung zu verpacken. Aus dieser Anleitung muss die jeweilige Zuordnung der Pelletbox zu der passenden Feuerstätte mit den geeigneten Brennräumen hervor gehen. In der Bedienungs- und Montageanleitung muss darauf hingewiesen werden, dass die Feuerstätten, die mit diesen Pelletboxen ausgestattet werden, einer Kennzeichnung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen. Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Boxen erst nach dem Erkalten wieder befüllt werden dürfen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Pelletboxen oder falls dies aufgrund der thermischen Beanspruchung nicht dauerhaft ist, die Verpackung und der Lieferschein bzw. der Beipackzettel der Pelletboxen müssen vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die mit den Pelletboxen ausgestatteten Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Dies erfolgt ggf. zusätzlich zu einer vorhandenen CE-Kennzeichnung nach den einschlägigen europäischen Normen der Feuerstätten. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung des Brennraumes
- Baujahr (Einbau der Pelletbox)
- Zulassungsnummer

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.13-355

Seite 5 von 7 | 21. Juni 2016

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Pelletboxen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2. Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen der Abmessungen
- Kennzeichnung und Kontrolle der Verpackung und Ausstattung mit der Bedienungs- und Montageanleitung sowie Zuordnung der Pelletbox zu den Feuerstätten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Pelletboxen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Pelletboxen und die zugehörigen Brennräume bzw. die Feuerstätten dahingehend zu prüfen, ob die in den Normen für Feuerstätten genannten Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes (Abstand zu brennbaren Baustoffen), Emissionsschutz und Wirkungsgrad auch gemeinsam mit den Pelletboxen erfüllt werden.

3. Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Die Pelletboxen dürfen nur in Feuerstätten montiert und betrieben werden, die in Anlage 1 bis 3 aufgeführt sind. Im Rahmen der Typprüfungen der Feuerstätten wurde diese Betriebsweise hinsichtlich der Brandsicherheit sowie der Emissionsanforderungen beurteilt. Der Umbau von Scheitholzbetrieb auf den Betrieb mit Pelletboxen ist in Anlage 4 dargestellt.

Sofern sich aus den Prüfungen mit Pelletbetrieb größere Sicherheitsabstände zu brennbaren Baustoffen für diese Feuerstätten ergeben, ist dieses Abstandsmaß für diese Feuerstätte zu übernehmen; eine Kennzeichnung mit beiden Maßen in Abhängigkeit des Brennstoffes ist nicht zulässig.

Sowohl in der Bedienungs-, Montage- und Aufstellanleitung ist darauf hinzuweisen, dass die Pelletbefüllung der Boxen ausschließlich im abgekühlten Zustand erfolgen darf.

Bei den Pelletfeuerungen in den Feuerräumen KO1, KO2, KO4 und KO6, KO8-kombi und KO9 kann ggf. eine längere Betriebszeit erfolgen, wenn mehrere Pelletboxen bereitgestellt werden. Die leer gebrannte Box kann mit Hilfe eines entsprechenden Werkzeugs entnommen werden und gegen eine kalte, mit Holzpellets befüllte Pelletbox, in der Feuerstätte getauscht werden.

Eine längere Betriebszeit für den Pelletofen KO5 in Form von mehreren nacheinander gefüllten Pelletboxen ist nicht zulässig.

Die Feuerstätten müssen zusätzlich mit einem Übereinstimmungszeichen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung versehen werden.

3.2 Bemessung

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden ist nach DIN EN 13384-1¹ bzw. DIN EN 13384-2² zu führen. Dabei sind Berechnungen für den jeweiligen Brennstoff durchzuführen und die Ableitbedingungen zu überprüfen. Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Trippelwerte aus den Typprüfungen mit dem jeweiligen Brennstoff. Für Feuerstätten die nur jeweils mit einem Brennstoff (entweder Scheitholz oder Pellet) betrieben werden, ist die Berechnung nur mit diesem durchzuführen.

4. Bestimmung für die Ausführung

Der Verkauf und der Einbau der Pelletboxen dürfen nur durch vom Antragsteller geschultes Fachpersonal erfolgen. Dem Käufer ist die besondere Betriebsweise (kein Nachlegen von Brennstoff erlaubt) umfassend zu erläutern.

Der Monteur muss unter Verwendung eines Übergabeprotokolls dokumentieren, dass

- die installierte Pelletbox zur Feuerstätte (Feuerraum) passt,
- die Bemessung überprüft,
- die Abstände bei vorhanden Feuerstätten ausreichend sind,
- der Bauherr unterwiesen und
- das zusätzliche Übereinstimmungszeichen angebracht wurde.

¹ DIN EN 13384-1:2015-06 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015

² DIN EN 13384-2:2015-06 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-2:2015

5. Bestimmung für Nutzung und Wartung

Die Pelletboxen sind vor jeder Befüllung auf Beschädigungen oder Verunreinigungen zu prüfen, ggf. zu säubern. Es dürfen nur Holzpellets mit einem Durchmesser von 6 mm, die mindestens die Anforderungen von DIN EN 14961-2³ erfüllen, verwendet werden.

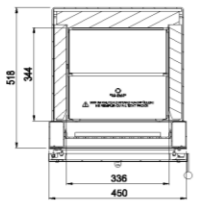
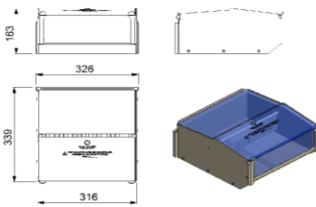
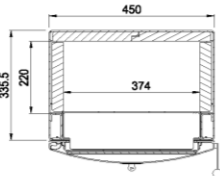
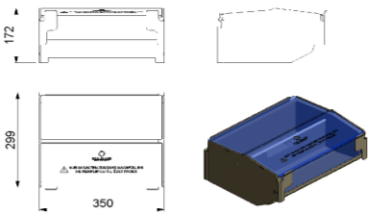
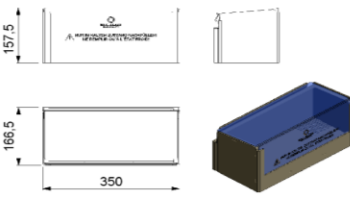
Die Pelletbox ist entsprechend den Angaben des Herstellers in die Feuerstätte zu montieren, die Verbrennungslufteinstellungen sind zu öffnen und anschließend sind die Pellets mit Hilfe einer Anzündhilfe nach DIN EN 1860-3⁴ von oben anzuzünden. Die Verbrennungslufteinstellung ist nachdem ordnungsgemäßen zünden der Pellets wieder zu reduzieren.

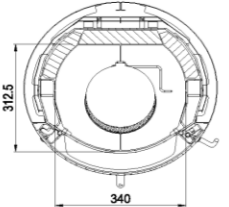
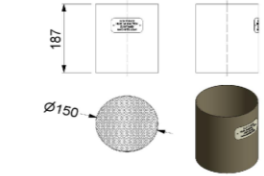
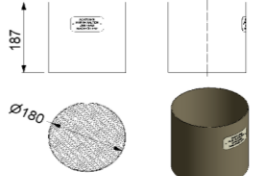
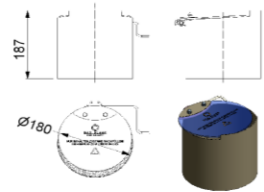
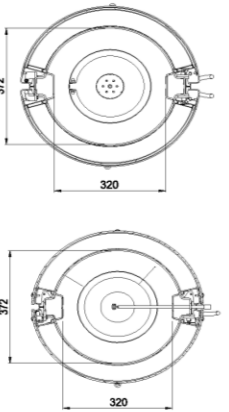
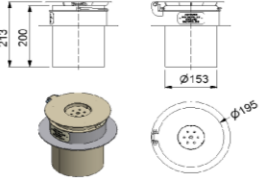
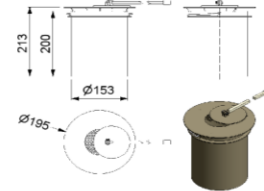
Die Pelletboxen dürfen nur im kalten Zustand befüllt werden. Ein mehrmaliges Befüllen im warmen Zustand ist nicht zulässig.

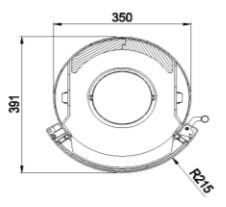
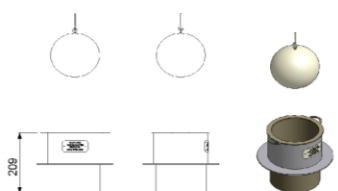
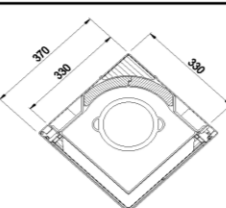
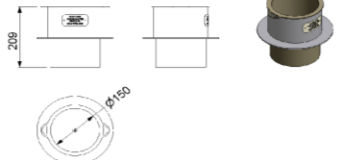
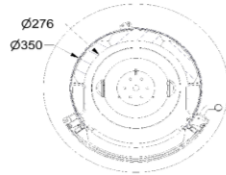
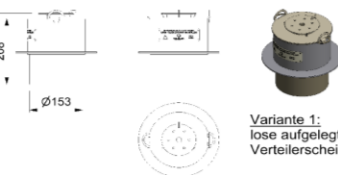
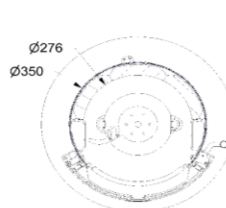
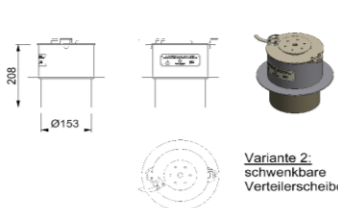
Rudolf Kersten
Referatsleiter

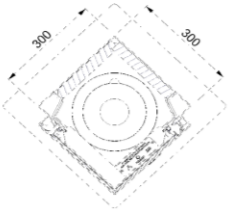
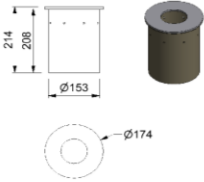
Beglaubigt

3	DIN EN 14961-2	Feste Biobrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 2: Holzpellets für nichtindustrielle Verwendung; Deutsche Fassung EN 14961-2:2011; Ausgabe: 2011-09
4	DIN EN 1860-3	Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen - Teil 3: Anzündhilfen für Grill-Holzkohle und Grillholzkohlebriketts; Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1860-3:2003; Ausgabe: 2003-12

Bezeichnung Brennraum	Zeichnung Brennraum	Zeichnung Pelletbox	Bezeichnung Prüfbericht	Prüfbericht Kaminofenmodelle
KO1			<p>Pelletbox KO1</p> <p>DBI F 14/03/0266 vom 07.05.2014</p>	<p><u>DBI F 13/12/0256 vom 12.12.2013 (DIN EN 13240)</u> Odin S, Odin SP, Odin BF, Zermatt S, Zermatt SP, Zermatt BF, Azzurro WF, Azzurro BF, Chur</p> <p><u>DBI F 13/12/0257 vom 12.12.2013 (DIN EN 13229)</u> KE1-S2, KE1BF-S2</p>
KO2			<p>Pelletbox XL</p> <p>DBI F 13/05/0239 vom 17.06.2013</p>	<p><u>VFH-11-008-P vom 25.08.2011 (DIN EN 13240)</u> Arezzo, Atlanta S, Atlanta WF, Frisco, Lille (basic), Lissabon (I,II,IV), London, Lucca, Niagara, Oxford, Porto, Ravenna, Rio S, Rio WF (Steel), Siena, Solero, Stratos S, Stratos L, Toulon, Toulouse WF, Zitro</p> <p><u>VFH-01-EP vom 10.01.2012 (DIN EN 13240)</u> Atlanta BF, Prato BF, Toulouse BF, Florenz BF</p> <p><u>DBI F 12/11/0218 vom 07.11.2013 (DIN EN 13240)</u> Nantes S, Nantes L</p>
			<p>Pelletbox S</p> <p>DBI F 13/05/0239 vom 17.06.2013</p>	<p><u>DBI F 13/02/0231 vom 18.02.2013 (DIN EN 13240)</u> Atlanta SP, Toulouse SP</p> <p><u>DBI F 15/05/0329 vom 17.06.2015 (DIN EN 13240)</u> Nürnberg BF, Bamberg BF Nantes BF, Stratos BF, Rio SP</p> <p><u>DBI F 15/07/0333 vom 24.07.2015 (DIN EN 13229)</u> KE2-E (gerade, gebogen) / Nantes E KE2BF-E (gerade, gebogen) / Nantes BF-E</p>

Bezeichnung Brennraum	Zeichnung Brennraum	Zeichnung Pelletbox	Bezeichnung Prüfbericht	Prüfbericht Kaminofenmodelle
KO4			<p>KO4 Pelletbox 150 DBI F 13/07/0242 vom 12.07.2013</p>	<p><u>DBI F 13/04/0236 vom 19.04.2013 (DIN EN 13240)</u></p> <p>Nimes Steel, Nimes Glas, Nimes Stone</p> <p><u>DBI F 14/08/0285 vom 20.08.2014 (DIN EN 13240)</u></p> <p>Nimes L Steel, Nimes L Stone, Nimes L Glas</p>
			<p>KO4 Pelletbox 180 DBI F 13/07/0242 vom 12.07.2013</p>	
			<p>KO4 Pelletbox 180+ DBI F 13/07/0242 vom 12.07.2013</p>	
KO5			<p>KO5 Pelletofen Feuerungsvariante A DBI F 13/10/0248 vom 11.10.2013</p>	<p><u>DBI F 13/10/0248 vom 11.10.2013</u> (in Anlehnung an DIN EN 13240)</p> <p>Vulkan I, Vulkan II, Vulkan III, Vulkan IV, Vulkan V</p>
			<p>KO5 Pelletofen Feuerungsvariante B DBI F 13/10/0248 vom 11.10.2013</p>	

Bezeichnung Brennraum	Zeichnung Brennraum	Zeichnung Pelletbox	Bezeichnung Prüfbericht	Prüfbericht Kaminofenmodelle
KO6-R			Pelletbox KO6	<u>DBI F 14/03/0267 vom 19.08.2014 (DIN EN 13240)</u> Dijon S, Dijon L Frankfurt
KO6-E			DBI F 14/03/0268 vom 19.08.2014	<u>DBI F 15/08/0336 vom 12.08.2015 (DIN EN 13229)</u> Dijon E Frankfurt E / Frankfurt E (Eck)
KO8-kombi			Pelletbox KO8	<u>DBI F 15/04/0324 vom 29.05.2015 (DIN EN 13240)</u> Orange S kombi / Orange SP kombi / Beaune S kombi Riom S kombi / Riom SP kombi / Colmar S kombi
				

Bezeichnung Brennraum	Zeichnung Brennraum	Zeichnung Pelletbox	Bezeichnung Prüfbericht	Prüfbericht Kaminofenmodelle
KO9			<p>Pelletbox KO9</p> <p>DBI F 16/04/0396 vom 27.05.2016</p>	<p><u>DBI F 16/04/0395 vom 27.05.2016 (DIN EN 13240)</u> Erfurt / Erfurt SP / Dietfurt / Dietfurt SP</p>